

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz, Gewässer I. Ordnung, auf dem Gebiet der Stadt Baiersdorf und den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt von Flusskilometer 34,400 bis Flusskilometer 42,900 vom 26.02.2019

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 09.12.2018 (BGBl I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>In der Stadt Baiersdorf und den Gemeinden Bubenreuth und Möhrendorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. <sup>2</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind im Übersichtslageplan (Anlage 2) und den Detailkarten (Anlagen 3.1 – 3.5) eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt an der Aisch, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt an der Aisch und in der Stadtverwaltung Baiersdorf sowie den Gemeindeverwaltungen Bubenreuth und Möhrendorf niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben.

(2) <sup>1</sup>Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. <sup>2</sup>Die unterschiedlichen Zonen sind in den Karten jeweils mit unterschiedlichen Farben gekennzeichnet.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. <sup>2</sup>In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

### **§ 5**

#### **Weitergehende Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>In dem in den Detailkarten gekennzeichneten Abflussbereich ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt einzuholen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen zu § 5**

(1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt an der Aisch, den 26.02.2019  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Tritthart  
Landrat

AnlagenAnlage 2

1 Übersichtslageplan

M = 1 : 25.000

Anlage 3.1 bis 3.5Überschwemmungsgebietskarte,  
bestehend aus 5 Detailkarten

M = 1 : 2.500